

Leitlinien über die Berichterstattung und die Veröffentlichung

1. Einleitung

- 1.1. In Übereinstimmung mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (nachfolgend EIOPA-Verordnung)¹ gibt die EIOPA die vorliegenden Leitlinien heraus, die sich an nationale zuständige Behörden für die aufsichtliche Berichterstattung und Veröffentlichung richten.
- 1.2. Die vorliegenden Leitlinien nehmen Bezug auf die Artikel 35, 51, 53, 54, 55, Artikel 254 Absatz 2 und Artikel 256 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² (nachfolgend Solvabilität II-Richtlinie) und Artikel 290 bis 298, Artikel 305 bis 311, Artikel 359 und 365 sowie auf Anhang XX der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission (nachfolgend Delegierte Verordnung)³, in denen die Informationen, die den Aufsichtsbehörden im regelmäßigen aufsichtlichen Bericht (RSR), in der quantitativen aufsichtlichen Berichterstattung betreffend vorher festgelegte Geschäftsvorfälle übermittelt werden sollten, sowie die Informationen, die im Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR) veröffentlicht werden sollten, festgelegt sind.
- 1.3. Die Leitlinien bieten weitere Einzelheiten darüber, was die Aufsichtsbehörden von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften erwarten sollten, und zwar in Bezug auf:
 - a) den Inhalt des SFCR, wie in Titel I Kapitel XII Abschnitt 1 der Delegierten Verordnung dargelegt;
 - b) den Inhalt des RSR, wie in Titel I Kapitel XII Abschnitt 1 der Delegierten Verordnung dargelegt;
 - c) Validierungen, die auf die jährlichen und vierteljährlichen quantitativen Vorlagen angewendet werden und die im RSR bereitgestellten Informationen ergänzen, wie in den technischen Durchführungsstandards für Vorlagen für die Informationsübermittlung an Aufsichtsbehörden festgelegt;
 - d) Berichterstattung in Fällen von vorher festgelegten Geschäftsvorfällen gemäß Solvabilität II-Richtlinie;

¹ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48)

² Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1)

³ Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 12 vom 17.1.2015, S. 1)

- e) die Verfahren des Unternehmens zur Veröffentlichung und aufsichtlichen Berichterstattung gemäß den Anforderungen aus der Solvabilität II-Richtlinie.
- 1.4. Die Leitlinien über den Inhalt des SFCR und des RSR zielen auf die Harmonisierung von Veröffentlichungen und aufsichtlicher Berichterstattung ab, insofern als weitere Erläuterungen der Delegierten Verordnung erforderlich sind, indem der erwartete Mindestinhalt ausgewählter Abschnitte der Berichte spezifiziert wird.
 - 1.5. Sofern nicht anders angegeben, gelten die Leitlinien, die sich an einzelne Unternehmen richten, für einzelne Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, für Zweigniederlassungen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in Drittländern, für beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften.
 - 1.6. Gegebenenfalls gelten die Leitlinien, die sowohl den Abschnitt über den Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR) als auch über den regelmäßigen aufsichtlichen Bericht (RSR) behandeln, für Zweigniederlassungen, die innerhalb der Gemeinschaft gegründet wurden und zu Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehören, deren Sitz außerhalb der Gemeinschaft (Drittlandszweigniederlassungen) liegt, bei der Erstellung ihres RSR (da Drittlandszweigniederlassungen keinen SFCR erstellen müssen und der RSR für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen den SFCR ergänzt).
 - 1.7. Darüber hinaus gelten die Leitlinien betreffend Gruppen für beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften bei der Erstellung des SFCR auf Gruppenebene oder auf Einzelebene sowie des RSR auf Gruppenebene.
 - 1.8. Sofern nicht anders angegeben, gelten die vorliegenden Leitlinien für alle Unternehmen, ungeachtet dessen, ob sie die Standardformel, ein internes Modell oder ein internes Partialmodell verwenden, um die Solvenzkapitalanforderung (SCR) zu berechnen.
 - 1.9. Leitlinien zu vorher festgelegten Geschäftsvorfällen, die sowohl für Einzelunternehmen als auch Gruppen gelten, zielen darauf ab, die Anforderungen in Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Artikel 245 Absatz 2 der Solvabilität II-Richtlinie näher darzulegen.
 - 1.10. Bei der Anwendung der vorliegenden Leitlinien sollte das Wesentlichkeitsprinzip gemäß den Artikeln 291 und 305 der Delegierten Verordnung berücksichtigt werden.
 - 1.11. Begriffe, die in diesen Leitlinien nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen in den Rechtsakten, auf die in der Einleitung verwiesen wird, zugewiesen wurden.
 - 1.12. Die Leitlinien gelten ab dem 1. Januar 2016.

Abschnitt I – Bericht über Solvabilität und Finanzlage

A. Geschäftstätigkeit und Leistung

Leitlinie 1 – Geschäftstätigkeit

1.13. Unter Abschnitt „A.1 Geschäftstätigkeit“ des SFCR gemäß Anhang XX der Delegierten Verordnung sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mindestens die folgenden Informationen betreffend ihre Geschäftstätigkeit darlegen:

- a) den Namen und den Sitz der juristischen oder natürlichen Personen, die direkte oder indirekte Halter qualifizierter Beteiligungen an dem Unternehmen sind (einschließlich des direkten und obersten Mutterunternehmens oder der natürlichen Person), einschließlich der Beteiligungsquote und, falls abweichend, des Stimmrechtsanteils;
- b) eine Liste der wesentlichen verbundenen Unternehmen einschließlich Name, Rechtsform, Land, Beteiligungsquote und, falls abweichend, Stimmrechtsanteil;
- c) eine vereinfachte Gruppenstruktur.

Leitlinie 2 – Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

1.14. Unter Abschnitt „A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten“ des SFCR gemäß Anhang XX der Delegierten Verordnung sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im Allgemeinen die Leasingvereinbarungen in Bezug auf jede wesentliche Leasingvereinbarung, gesondert für Finanzierungs- und Operating-Leasings, beschreiben.

B. Governance-System

Leitlinie 3 – Governance-Struktur

1.15. Unter Abschnitt „B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System“ des SFCR gemäß Anhang XX der Delegierten Verordnung sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erklären, über welche erforderlichen Befugnisse, Ressourcen und operationale Unabhängigkeit die Inhaber von Schlüsselfunktionen verfügen, um ihre Aufgaben durchzuführen und wie sie dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens (nachfolgend „AMSB“) Bericht erstatten und es beraten.

Leitlinie 4 – Risikomanagementsystem für Nutzer des internen Modells

1.16. Unter Abschnitt „B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung“ des SFCR gemäß Anhang XX der Delegierten Verordnung sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die ein internes Partialmodell oder ein vollständiges internes Modell zur Berechnung der SCR nutzen, mindestens die

folgenden Informationen in Bezug auf die Governance des internen Modells darlegen:

- a) gegebenenfalls die verantwortlichen Rollen und besonderen Ausschüsse, ihre wichtigsten Aufgaben, Positionen und den Kompetenzbereich;
- b) wie bestehende Ausschüsse mit dem AMSB interagieren, um die Anforderungen des Artikels 116 der Solvabilität II-Richtlinie zu erfüllen;
- c) alle wesentlichen Veränderungen der Governance des internen Modells während des Berichtszeitraums;
- d) eine Beschreibung des Validierungsverfahrens (verwendet für die Überwachung der Leistung und der anhaltenden Angemessenheit des internen Modells).

C. Risikoprofil

Leitlinie 5 – Versicherungstechnisches Risiko

1.17. Unter Abschnitt „C.1 Versicherungstechnisches Risiko“ des SFCR gemäß Anhang XX der Delegierten Verordnung sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen betreffend die Verwendung von Zweckgesellschaften darlegen, ob diese gemäß Artikel 211 der Solvabilität II-Richtlinie zugelassen wurden, die darauf übertragenen Risiken feststellen und erläutern, wie das Prinzip der vollständigen Kapitaldeckung laufend bewertet wird.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Leitlinie 6 – Vermögenswerte – Informationen zur Aggregation nach Klasse

1.18. Unter Abschnitt „D.1 Vermögenswerte“ des SFCR gemäß Anhang XX der Delegierten Verordnung sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bei der Aggregation ihrer Vermögenswerte in wesentliche Klassen zur Erläuterung der darauf angewendeten Bewertungsgrundlage die Art, die Funktion, das Risiko und die Wesentlichkeit dieser Vermögenswerte berücksichtigen.

1.19. Andere Klassen als die, die in der Solvabilität II-Bilanz-Vorlage gemäß den technischen Durchführungsstandards betreffend die Verfahren, Formate und Vorlagen des Berichts über Solvabilität und Finanzlage verwendet werden, sollten nur verwendet werden, wenn das Unternehmen in der Lage ist, der Aufsichtsbehörde zu demonstrieren, dass eine andere Präsentation klarer und relevanter wäre.

Leitlinie 7 – Inhalt nach Klassen von Vermögenswerten

1.20. Unter Abschnitt „D.1 Vermögenswerte“ des SFCR gemäß Anhang XX der Delegierten Verordnung sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in Bezug auf jede wesentliche Klasse von

Vermögenswerten mindestens die folgenden quantitativen und qualitativen Informationen darlegen:

- a) die angewendete Ansatz- und Bewertungsgrundlage, einschließlich verwendeter Methoden und Inputs, sowie Urteile, ausgenommen Schätzungen, die sich wesentlich auf die angesetzten Beträge auswirken würden, insbesondere:
 - i. bei wesentlichen immateriellen Vermögenswerten die Art der Vermögenswerte und Informationen zu den Nachweisen und Kriterien, die für die Schlussfolgerung verwendet wurden, dass für diese Vermögenswerte ein aktiver Markt existiert;
 - ii. bei wesentlichen finanziellen Vermögenswerten Informationen zu den Kriterien, die verwendet wurden, um zu bewerten, ob Märkte aktiv sind und, wenn die Märkte inaktiv sind, eine Beschreibung des verwendeten Bewertungsmodells;
 - iii. bei Finanzierungs- und Operating-Leasings allgemein die Leasingvereinbarungen in Bezug auf jede Klasse von Vermögenswerten, die einer Leasingvereinbarung unterliegen, gesondert für Finanzierungs- und Operating-Leasings, beschreiben;
 - iv. bei wesentlichen latenten Steueransprüchen Informationen zum Ursprung des Ansatzes von latenten Steueransprüchen und den Betrag sowie ggf. das Fälligkeitsdatum von abziehbaren temporären Differenzen, noch nicht genutzten Steuergutschriften und noch nicht genutzten steuerlichen Verlusten, für die keine latenten Steueransprüche in der Bilanz anerkannt wurden;
 - v. bei verbundenen Unternehmen, wenn verbundene Unternehmen nicht unter Verwendung der auf einem aktiven Markt verwendeten Marktpreise oder der angepassten Equity-Methode bewertet wurden, eine Erläuterung darüber, warum die Verwendung dieser Methoden nicht möglich oder praktisch war.
- b) alle Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen oder Schätzungen während des Berichtszeitraums;
- c) Annahmen und Urteile einschließlich solcher über die Zukunft und andere wichtige Quellen von Schätzungsunsicherheiten.

Leitlinie 8 – Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

1.21. Unter Abschnitt „D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen“ des SFCR gemäß Anhang XX der Delegierten Verordnung sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die bedeutenden vereinfachten Methoden zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen beschreiben, einschließlich verwendete Methoden zu Berechnung der Risikomarge.

Leitlinie 9 – Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um versicherungstechnische Rückstellungen handelt – Informationen zur Aggregation nach Klasse

- 1.22. Unter Abschnitt „D.3 Sonstige Verbindlichkeiten“ des SFCR gemäß Anhang XX der Delegierten Verordnung sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bei der Aggregation ihrer Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um versicherungstechnische Rückstellungen handelt, in wesentliche Klassen zur Erläuterung der darauf angewendeten Bewertungsgrundlage die Art, die Funktion, das Risiko und die Wesentlichkeit dieser Verbindlichkeiten berücksichtigen.
- 1.23. Andere Klassen als die, die in der Solvabilität II-Bilanz-Vorlage gemäß dem technischen Standard für Vorlagen für die Informationsübermittlung an Aufsichtsbehörden verwendet werden, sollten nur verwendet werden, wenn das Unternehmen in der Lage ist, der Aufsichtsbehörde zu demonstrieren, dass eine andere Präsentation klarer und relevanter wäre.

Leitlinie 10 – Inhalt nach wesentlichen Klassen von Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um versicherungstechnische Rückstellungen handelt

- 1.24. Unter Abschnitt „D.3 Sonstige Verbindlichkeiten“ des SFCR gemäß Anhang XX der Delegierten Verordnung sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in Bezug auf jede Klasse von Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um versicherungstechnische Rückstellungen handelt, mindestens die folgenden quantitativen und qualitativen Informationen darlegen:
- a) die angewendete Ansatz- und Bewertungsgrundlage einschließlich verwendete Methoden und Inputs, insbesondere:
 - i. eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Verbindlichkeiten infolge von Leasingvereinbarungen, wobei Informationen zu Finanzierungs- und Operating-Leasings gesondert zu veröffentlichen sind;
 - ii. Informationen zum Ursprung des Ansatzes von latenten Steuerverbindlichkeiten und den Betrag sowie ggf. das Fälligkeitsdatum von zu versteuernden temporären Differenzen;
 - iii. die Art der Verbindlichkeit und, falls bekannt, den erwarteten Zeitpunkt von Abflüssen wirtschaftlichen Nutzens und einen Hinweis auf Unsicherheiten rund um den Betrag oder den Zeitpunkt von Abflüssen wirtschaftlichen Nutzens sowie eine Erläuterung, wie das Abweichungsrisiko bei der Bewertung berücksichtigt wurde;
 - iv. die Art der Verbindlichkeiten für Leistungen an Arbeitnehmer und eine Aufschlüsselung der Beträge nach Art der Verbindlichkeit und Art der Vermögenswerte eines leistungsorientierten Plans, dem Betrag jeder Klasse von Vermögenswerten, dem Prozentsatz jeder Klasse von

Vermögenswerten in Bezug auf die gesamten Vermögenswerte eines leistungsorientierten Plans, einschließlich Erstattungsansprüchen.

- b) alle Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen oder der Schätzungen während des Berichtszeitraums;
- c) Annahmen und Urteile einschließlich solcher über die Zukunft und andere wichtige Quellen von Schätzungsunsicherheiten.

E. Kapitalmanagement

Leitlinie 11 – Eigenmittel – Zusätzliche Solvabilitätsquote

1.25. Unter Abschnitt „E.1 Eigenmittel“ des SFCR gemäß Anhang XX der Delegierten Verordnung sollte in Fällen, in denen die Unternehmen zusätzliche Quoten neben jenen in der Vorlage S.23.01 veröffentlichen, der SFCR auch eine Erläuterung zu der Berechnung und der Bedeutung der zusätzlichen Quoten umfassen.

Leitlinie 12 – Eigenmittel – Informationen zu der Struktur, dem Betrag, der Qualität und der Anrechnungsfähigkeit von Eigenmitteln

1.26. Unter Abschnitt „E.1 Eigenmittel“ des SFCR gemäß Anhang XX der Delegierten Verordnung sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in Bezug auf ihre Eigenmittel mindestens die folgenden Informationen darlegen:

- a) für jeden wesentlichen Eigenmittelbestandteil gemäß Artikel 69, Artikel 72, Artikel 74, Artikel 76 und Artikel 78 sowie für Posten, für die eine aufsichtliche Genehmigung gemäß Artikel 79 der Delegierten Verordnung erteilt wurde, die in Artikel 297 Absatz 1 der Delegierten Verordnung geforderten Informationen, wobei zwischen Basiseigenmitteln und ergänzenden Eigenmitteln zu unterscheiden ist;
- b) für jeden wesentlichen Eigenmittelbestandteil den Umfang, in dem er verfügbar, nachrangig, ist, sowie seine Laufzeit und alle anderen Eigenschaften, die für die Bewertung seiner Qualität erforderlich sind;
- c) eine Analyse bedeutender Veränderungen der Eigenmittel während des Berichtszeitraums, einschließlich des Werts der während des Jahres emittierten Eigenmittelbestandteile, des Werts der während des Jahres getilgten Instrumente und des Umfangs, in dem die Emission für die Tilgungsfinanzierung verwendet wurde;
- d) in Bezug auf nachrangige Verbindlichkeiten eine Erläuterung der Veränderungen ihres Werts;
- e) bei der Veröffentlichung von gemäß Artikel 297 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung erforderlichen Informationen eine Erläuterung aller Einschränkungen der verfügbaren Eigenmittel und der Auswirkung von Obergrenzen auf das anrechnungsfähige Tier-2-Kapital, Tier-3-Kapital und eingeschränkte Tier-1-Kapital;

- f) Einzelheiten zum Kapitalverlustausgleichsmechanismus, der verwendet wurde, um Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung einzuhalten, einschließlich des Schwellenwerts und seiner Auswirkungen;
- g) eine Erläuterung der Schlüsselemente der Ausgleichsrücklage;
- h) für jeden Basiseigenmittelbestandteil, der Übergangsregelungen unterliegt:
 - i. die Ebene, in die jeder Basiseigenmittelbestandteil klassifiziert wurde und eine Erläuterung zu den Gründen;
 - ii. das Datum des nächsten Abrufs und die Regelmäßigkeit nachfolgender Abrufzeitpunkte, oder die Tatsache, dass keine Abrufzeitpunkte bis nach dem Ende des Übergangszeitraums bestehen.
- i) bei der Veröffentlichung von Informationen gemäß der Anforderung in Artikel 297 Absatz 1 Buchstabe g der Delegierten Verordnung Informationen über den Typ der Vereinbarung und die Art des Basiseigenmittelbestandteils, zu dem jeder ergänzende Eigenmittelbestandteil bei Abruf oder Erfüllung werden würde, einschließlich der Ebene sowie dem Zeitpunkt der Genehmigung des Bestandteils durch die Aufsichtsbehörde und, im Falle der Genehmigung einer Methode, den Zeitraum;
- j) wenn eine Methode verwendet wurde, um den Betrag eines wesentlichen ergänzenden Eigenmittelbestandteils zu bestimmen, sollten Unternehmen erläutern:
 - i. wie die mit der Methode erlangte Bewertung sich mit der Zeit geändert hat;
 - ii. welche Inputs betreffend die Methodik die wichtigsten Treiber für diese Bewegung waren;
 - iii. in welchem Umfang der berechnete Betrag von vergangenen Erfahrungen, einschließlich der Ergebnisse vergangener Abrufe, beeinflusst wurde.
- k) bei Bestandteilen, die von den Eigenmitteln abgezogen wurden:
 - i. den gesamten Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten innerhalb von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios, unter Feststellung des Betrags, für den eine Anpassung bei der Bestimmung verfügbarer Eigenmittel vorgenommen wurde;
 - ii. den Umfang der und die Gründe für bedeutende Einschränkungen, für Abzüge oder Belastungen von Eigenmitteln.

Leitlinie 13 – Unterschiede zwischen der Standardformel und verwendeten internen Modellen

1.27. Unter Abschnitt „E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen“ des SFCR gemäß Anhang XX der Delegierten Verordnung sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bei der Veröffentlichung der wichtigsten Unterschiede in den in der Standardformel und dem internen Modell verwendeten Methodiken und zugrunde liegenden Annahmen mindestens Folgendes darlegen:

- a) Struktur des internen Modells;
- b) Aggregationsmethodiken und Diversifikationseffekte;
- c) Risiken, die nicht durch die Standardformel, aber von dem internen Modell abgedeckt werden.

SFCR auf Gruppenebene

A. Geschäftstätigkeit und Leistung

Leitlinie 14: Informationen zum Umfang der Gruppe

1.28. Unter Abschnitt „A.1 Geschäftstätigkeit“ des SFCR auf Gruppenebene gemäß Anhang XX der Delegierten Verordnung sollten beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften die wesentlichen Unterschiede zwischen dem Umfang der Gruppe, der für die konsolidierten Abschlüsse verwendet wurde, und dem Umfang für die in Übereinstimmung mit Artikel 335 der Delegierten Verordnung bestimmten konsolidierten Daten darlegen.

E. Kapitalmanagement

Leitlinie 15 – Informationen zu Eigenmitteln – Gruppen

1.29. Unter Abschnitt „E.1 Eigenmittel“ des SFCR auf Gruppenebene gemäß Anhang XX der Delegierten Verordnung sollten beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften in Bezug auf die Eigenmittel der Gruppe mindestens die folgenden Informationen darlegen:

- a) die Eigenmittelbestandteile, die von einem Unternehmen der Gruppe, außer dem beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, der Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft, emittiert wurden;
- b) wenn wesentliche Eigenmittel von einem entsprechenden Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in einem Drittland emittiert und im Rahmen der Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden, sofern der Mitgliedstaat die Verwendung lokaler Regeln zulässt, die lokale Einteilung dieser Eigenmittelbestandteile in Ebenen, einschließlich

Informationen zu der Struktur, den Kriterien und den Obergrenzen der Einteilung in Ebenen;

- c) wenn wesentliche Eigenmittel von einem Unternehmen emittiert werden, das kein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ist und anderen Tiering-Anforderungen unterliegt als den Solvabilität II-Anforderungen, die Quelle und Art dieser Tiering-Anforderungen sowie das Niveau der Eigenmittel in jeder Ebene;
- d) wie die Eigenmittel der Gruppe berechnet wurden, ohne gruppeninterne Transaktionen zu berücksichtigen, und einschließlich gruppeninterner Transaktionen mit Unternehmen aus anderen Finanzsektoren;
- e) gegebenenfalls die Art der Einschränkungen für die Übertragbarkeit und Fungibilität von Eigenmittelbestandteilen in den verbundenen Unternehmen.

Abschnitt II – Regelmäßige aufsichtliche Berichterstattung

Geschäftstätigkeit und Leistung

Leitlinie 16 – Geschäftstätigkeit

1.30. Unter Abschnitt „A.1 Geschäftstätigkeit“ des RSR gemäß Anhang XX der Delegierten Verordnung sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bei der Übermittlung von Informationen betreffend ihre Geschäftstätigkeit folgende Informationen einschließen:

- a) die Anzahl der Vollzeitkräfte;
- b) eine Liste aller verbundenen Unternehmen und Zweigniederlassungen.

Leitlinie 17 – Versicherungstechnische Leistung

1.31. Unter Abschnitt „A.2 Versicherungstechnische Leistung“ des RSR gemäß Anhang XX der Delegierten Verordnung sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bei der Übermittlung von Informationen betreffend ihre Risikominderungstechniken für versicherungstechnische Aktivitäten folgende Erläuterungen einschließen:

- a) die Auswirkung der Risikominderungstechniken auf die versicherungstechnische Leistung;
- b) die Wirksamkeit der Risikominderungstechniken.

B. Governance-System

Leitlinie 18 – Governance-Struktur

1.32. Unter Abschnitt „B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System“ des RSR gemäß Anhang XX der Delegierten Verordnung sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Folgendes erläutern:

- a) die interne Organisationsstruktur, einschließlich eines detaillierten Organigramms und Positionen von Inhabern von Schlüsselfunktionen;
- b) inwieweit die Vergütungspolitik und -praktiken des Unternehmens mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement übereinstimmen und es fördern sowie übermäßige Risikobereitschaft vermeiden.

Leitlinie 19 - Risikomanagementsystem

1.33. Unter Abschnitt „B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung“ des RSR gemäß Anhang XX der Delegierten Verordnung sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen:

- a) erläutern, wie die Strategien, Ziele, Prozesse und Berichtsverfahren des unternehmenseigenen Risikomanagements für jede gesonderte Risikokategorie dokumentiert, überwacht und durchgesetzt werden;
- b) in Fällen, in denen das Unternehmen eine Outsourcing-Vereinbarung getroffen hat, die zur Begrenzung (keine Berichterstattung) des externen Ratings und einer benannten ECAI in der quantitativen Berichtsvorlage geführt haben, die von dem Unternehmen umgesetzten Verfahren zur Aufsicht und Sicherung der Einhaltung der Anforderungen in dem genannten Bereich erläutern und darlegen, wie garantiert wird, dass alle relevanten Informationen, die dem Investitionsportfolio zugrunde liegen, im Risikomanagement berücksichtigt werden;
- c) die Art und die Angemessenheit der in den internen Modellen verwendeten Schlüsseldaten erläutern und mindestens den bestehenden Prozess zur Überprüfung der Datenqualität darlegen.

C. Risikoprofil

Leitlinie 20 – Andere wesentliche Risiken

1.34. Unter Abschnitt „C.6 Andere wesentliche Risiken“ des RSR gemäß Anhang XX der Delegierten Verordnung sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen:

- a) erläutern, wie sichergestellt wird, dass die Verwendung von Derivaten zur Verringerung von Risiken oder zur Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung beiträgt;
- b) Einzelheiten zu allen wesentlichen Berücksichtigungen von Rückversicherungs- und finanzielle Minderungstechniken sowie wesentliche künftige Maßnahmen des Managements, die in der Berechnung der SCR verwendet wurden, einschließen und erläutern, wie diese die Kriterien für den Ansatz erfüllt haben;
- c) wenn das Unternehmen „Sonstige“ in Posten „C0140 – Art des versicherungstechnischen Modells“ in Vorlage S.30.03 gemäß dem technischen Standard in Bezug auf die Vorlage für die

Informationsübermittlung an die Aufsichtsbehörden gewählt hat, eine Erläuterung zu dem angewendeten versicherungstechnischen Modell einschließen;

- d) wenn sie einer Gruppe angehören, qualitative und quantitative Informationen betreffend bedeutende Transaktionen innerhalb der Gruppe darlegen, einschließlich Informationen zu:
 - i. dem Betrag der Transaktionen;
 - ii. gegebenenfalls dem Betrag der ausstehenden Salden;
 - iii. relevanten Vertragsbedingungen der Transaktionen.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Leitlinie 21 – Bewertung anderer Vermögenswerte

1.35. Unter Abschnitt „D.1 Vermögenswerte“ des RSR gemäß Anhang XX der Delegierten Verordnung sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen insbesondere darlegen:

- a) wenn wesentliche latente Steueransprüche erfasst wurden, wie sie gegebenenfalls die Wahrscheinlichkeit künftiger steuerpflichtiger Gewinne bewerten, und den Betrag und den erwarteten Zeithorizont für die Umkehrung temporärer Differenzen feststellen;
- b) wenn sie nicht in der Lage sind, einen Höchstwert auf etwaige unbegrenzte Garantien (in der Bilanz und außerbilanziell), die sie in der quantitativen Berichtsvorlage S.03.03 gemäß den technischen Durchführungsstandards für Vorlagen für die Informationsübermittlung an die Aufsichtsbehörden gemeldet haben, zu nennen.

Leitlinie 22 – Versicherungstechnische Rückstellungen

1.36. Unter Abschnitt „D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen“ des RSR gemäß Anhang XX der Delegierten Verordnung sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, ausgenommen beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, Informationen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen darlegen, einschließlich:

- a) Einzelheiten zu relevanten versicherungsmathematischen Methodiken und Annahmen, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet wurden, einschließlich Einzelheiten zu etwaigen verwendeten Vereinfachungen (einschließlich bei der Berechnung der künftigen Prämien- und Risikomargen und ihrer Zuordnung zu den einzelnen Geschäftsbereichen), und einschließlich einer Begründung, dass die gewählte Methode im Verhältnis zu der Art, dem Umfang und der Komplexität der Risiken des Unternehmens steht, einschließlich Gründe für etwaige wesentliche Veränderungen bei der Verwendung dieser Methoden;

- b) eine Erläuterung der Vertragsgrenzen, die bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf jede unterschiedliche Geschäftstätigkeit angewendet werden, und Einzelheiten zu etwaigen Verträgen, die bedeutende Verlängerungen innerhalb der bestehenden Geschäftstätigkeit umfassen;
- c) Einzelheiten zu den Schlüsseloptionen und -garantien innerhalb der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und zu der Bedeutung von jeder von ihnen sowie dazu, wie sie sich entwickeln;
- d) eine Übersicht etwaiger wesentlicher Veränderungen des Niveaus der versicherungstechnischen Rückstellungen seit dem letzten Berichtszeitraum, einschließlich Gründe für die wesentlichen Veränderungen, insbesondere die Begründung wesentlicher Veränderungen in den Annahmen;
- e) wesentliche Veränderungen der Stornoraten;
- f) Einzelheiten zu den homogenen Risikogruppen, die für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet wurden;
- g) etwaige Empfehlungen zu der Umsetzung der Verbesserungen in den internen Verfahren betreffend Daten, die als relevant betrachtet werden;
- h) Informationen zu etwaigen bedeutenden Datenmängeln und -anpassungen;
- i) eine Beschreibung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die insgesamt wurden;
- j) eine Erläuterung dazu, wo Entbündelung für wesentliche Verträge verwendet wurde;
- k) Einzelheiten zum ökonomischen Szenariengenerator, einschließlich einer Erläuterung, wie die Konsistenz mit dem risikolosen Zinssatz erreicht wird und welche Volatilitätsannahmen gewählt wurden;
- l) eine Beschreibung der Bewertungen, auf die in Artikel 44 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c der Solvabilität II-Richtlinie Bezug genommen wird; wo die Verringerung der Matching-Anpassung oder Volatilitätsanpassung auf Null in einer Nichteinhaltung der SCR resultieren würde, eine Analyse der Maßnahmen, die es in einer solchen Situation anwenden könnte, um das Niveau der anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Deckung der SCR wiederherzustellen oder sein Risikoprofil zu reduzieren, um die Einhaltung der SCR wiederherzustellen;
- m) Einzelheiten zu dem Ansatz, der für die Berechnung von wesentlichen einforderbaren Beträgen aus der Rückversicherung verwendet wurde.

Leitlinie 23 – Außerbilanzielle Posten

1.37. Unter Abschnitt „D.1 Vermögenswerte“ oder „D.3 Sonstige Verbindlichkeiten“ des RSR gemäß Anhang XX der Delegierten Verordnung sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen eine Beschreibung aller anderen wesentlichen außerbilanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten einschließen, die nicht in der Vorlage S.03.01 gemäß den technischen Durchführungsstandards für Vorlagen für die Informationsübermittlung an die Aufsichtsbehörden gemeldet wurden.

E. Kapitalmanagement

Leitlinie 24 – Ausschüttung an Anteilseigner

1.38. Unter Abschnitt „E.1 Eigenmittel“ des RSR gemäß Anhang XX der Delegierten Verordnung sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Einzelheiten zu den Beträgen der Ausschüttungen an Anteilseigner darlegen.

Leitlinie 25 – Vereinfachte Berechnung in der Standardformel

1.39. Unter Abschnitt „E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung“ des RSR gemäß Anhang XX der Delegierten Verordnung sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, sofern maßgeblich, darlegen, inwieweit die Verwendung einer vereinfachten Berechnung in der SCR-Standardformel durch die Art, den Umfang und die Komplexität der Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, gerechtfertigt ist.

RSR auf Gruppenebene

B. Governance-System

Leitlinie 26 – Vorbereitung von konsolidierten Daten

1.40. Unter Abschnitt „B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System“ des RSR auf Gruppenebene gemäß Anhang XX der Delegierten Verordnung sollten beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften mindestens die folgenden Informationen darlegen:

- a) wie die konsolidierten, aggregierten oder kombinierten Daten (abhängig von der verwendeten Methode) der Gruppe vorbereitet wurden, sowie den bestehenden Prozess für deren Vorbereitung;
- b) Informationen zu den auf der Gruppenebene verwendeten Grundlagen, Methoden und Annahmen für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gruppe, bei denen es sich nicht um versicherungstechnische Rückstellungen handelt, zu Solvabilitätszwecken, insbesondere im Hinblick auf die Bewertung von Beiträgen aus Unternehmen in Drittländern und nicht regulierten Unternehmen zu den Gruppendaten.

C. Risikoprofil

Leitlinie 27 – Alle anderen wesentlichen Informationen zur Geschäftstätigkeit

1.41. Unter Abschnitt „C.6 Andere wesentliche Risiken“ des RSR auf Gruppenebene gemäß Anhang XX der Delegierten Verordnung sollten beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften Informationen über die Modalitäten und Bedingungen von gruppeninternen Transaktionen darlegen, einschließlich:

- a) die kommerziellen Gründe für die Operation oder Transaktion;
- b) Risiken, die von jeder Partei in der Operation oder Transaktion getragen werden, und Entgelte, die ihnen zustehen;
- c) etwaige bestimmte Aspekte der Operation oder Transaktion, die für alle Parteien von Nachteil sind (oder werden könnten);
- d) etwaige Interessenkonflikte, die bei der Verhandlung oder Durchführung der Operation oder Transaktion möglicherweise aufgetreten sind, und etwaige mögliche Interessenkonflikte, die künftig auftreten könnten;
- e) wenn die Transaktion betreffend Zeitpunkt, Funktionen und Planung mit einer anderen Operation oder Transaktion verbunden ist, Meldung der individuellen Auswirkung auf jede Operation oder Transaktion und die Netto-Gesamtauswirkung der verbundenen Operationen und Transaktionen auf jede Partei in der Operation oder Transaktion und auf die Gruppe;
- f) den Umfang, in welchem die Operation oder Transaktion von einer Liquidation abhängt und Umstände, unter denen die Operation oder Transaktion durchgeführt werden kann.

Leitlinie 28 - Risikoprofil

1.42. Unter Abschnitt „C.6 Andere wesentliche Risiken“ des RSR auf Gruppenebene gemäß Anhang XX der Delegierten Verordnung sollten beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften qualitative und quantitative Informationen zu allen bedeutenden Risikokonzentrationen auf Gruppenebene darlegen, einschließlich:

- a) eine Beschreibung des Risikos/der Risiken;
- b) die Wahrscheinlichkeit, dass sich Risiken materialisieren;
- c) Minderungsmaßnahmen einschließlich der Bewertung eines Worst-Case-Szenarios im Falle des Ausfalls der Risikoposition;
- d) eine Analyse und Quantifizierung der Risikokonzentrationen in Bezug auf die Rechtsträger;
- e) die Übereinstimmung mit dem Geschäftsmodell, der Risikobereitschaft und -strategie der Gruppe, einschließlich der Einhaltung der von den internen Kontrollsystemen und Risikomanagementprozessen der Gruppe gesetzten Grenzen;

- f) ob die Verluste, die aus den Risikokonzentrationen stammen, sich auf die Rentabilität der Gruppe insgesamt oder ihre kurzfristige Liquidität auswirken;
- g) die Beziehung, die Korrelation und die Interaktion zwischen Risikofaktoren in der gesamten Gruppe und etwaigen möglichen Ausstrahlungseffekten aus den Risikokonzentrationen in einem bestimmten Bereich;
- h) quantitative Informationen zu der Risikokonzentration und der Auswirkung auf das Unternehmen und die Gruppe sowie die Auswirkung von Rückversicherungsverträgen;
- i) ob der betreffende Bestandteil ein Vermögenswert, eine Verbindlichkeit oder ein außerbilanzieller Posten ist.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Leitlinie 29 – Versicherungstechnische Rückstellungen

1.43. Unter Abschnitt „D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen“ des RSR gemäß Anhang XX der Delegierten Verordnung sollten beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften Informationen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen auf Gruppenebene darlegen, einschließlich:

- a) Informationen zu etwaigen wesentlichen Anpassungen, die bei der individuellen versicherungstechnischen Rückstellung vorgenommen wurden, z. B. Ausschluss der gruppeninternen Transaktionen, für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe;
- b) wenn die Gruppe langfristige Garantien oder Übergangsmaßnahmen anwendet, Informationen darüber, wie die Anpassungen auf Gruppenebene sich auf die auf Einzelebene verwendeten Maßnahmen auswirken;
- c) Informationen zu den verwendeten Grundlagen, Methoden und Annahmen für die Berechnung des Beitrags von versicherungstechnischen Rückstellungen aus Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in Drittländern, entweder wenn Solvabilität II-Regeln verwendet werden oder, wo erlaubt, andere Regeln aus äquivalenten Systemen.

Abschnitt III – Aufsichtliche Berichterstattung infolge von vorher festgelegten Geschäftsvorfällen

Leitlinie 30 – Ermittlung und Auslöser für die Berichterstattung von vorher festgelegten Geschäftsvorfällen

1.44. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollten die Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich über das Auftreten etwaiger Vorfälle unterrichten, die halbwegs zu wesentlichen Veränderungen der Geschäftstätigkeit und Leistung, des Governance-Systems, des Risikoprofils und der Solvabilitäts- und Finanzlage des Unternehmens oder der Gruppe führen könnten oder geführt haben (nachfolgend „vorher festgelegte Geschäftsvorfälle“). Im Zweifelsfall sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen betreffend die Frage, ob ein Vorfall als vorher festgelegter Geschäftsvorfall einzuordnen ist, die Aufsichtsbehörde konsultieren.

Abschnitt IV – Veröffentlichung und Prozesse der aufsichtlichen Berichterstattung

Leitlinie 31 – Veröffentlichungsleitlinie

1.45. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollten über eine Veröffentlichungsleitlinie verfügen, die mit Leitlinie 7 über die Leitlinien zum Governance-System übereinstimmt und zusätzlich Folgendes enthält:

- a) Ermittlung der Personen/Funktionen, die für die Vorbereitung und Überprüfung der veröffentlichten Informationen zuständig sind;
- b) die Prozesse zur Erfüllung der Offenlegungspflichten;
- c) die Prozesse zur Prüfung und Genehmigung des SFCR durch das AMSB;
- d) Ermittlung der im öffentlichen Raum bereits verfügbaren Informationen, die das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in der Art und dem Umfang der Informationsanforderungen im SFCR für äquivalent hält;
- e) spezifische Informationen, dass das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen unter den in Artikel 53 Absatz 1 der Solvabilität II-Richtlinie dargelegten Umständen keine Veröffentlichung beabsichtigt;
- f) zusätzliche Informationen, die das Unternehmen gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Solvabilität II-Richtlinie freiwillig veröffentlichen möchte.

Leitlinie 32 – SFCR – Nichtveröffentlichung von Informationen

1.46. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollten keine vertraglichen Verpflichtungen eingehen, die sie zur Geheimhaltung oder Verschwiegenheit von Informationen verpflichten, die gemäß dem SFCR zu veröffentlichen sind.

Leitlinie 33 – Format der quantitativen Berichtsvorlage

1.47. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollten das von der EIOPA⁴ veröffentlichte Datenpunkt-Modell in Betracht ziehen, wenn sie Informationen übermitteln, die in den Vorlagen zur quantitativen Berichterstattung enthalten sind.

Leitlinie 34 – Validierungen

1.48. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollten sicherstellen, dass die in der quantitativen Berichtsvorlage übermittelten Daten mit den von der EIOPA veröffentlichten Validierungsregeln⁵ übereinstimmen.

Leitlinie 35 – RSR – Verweis auf andere Dokumente

1.49. Beziehen sich Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im RSR auf andere Dokumente, die der Berichterstattung an ihre Aufsichtsbehörden unterliegen, sollten diese direkt zu den Informationen führen und nicht zu einem allgemeinen Dokument.

1.50. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollten im RSR keinen Bezug auf andere Dokumente nehmen, die nicht der Berichterstattung an ihre Aufsichtsbehörden unterliegen.

Leitlinie 36 – Leitlinie zur Berichterstattung an die Aufsicht

1.51. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollten sicherstellen, dass die **Leitlinie zur Berichterstattung an die Aufsicht** mit Leitlinie 7 über die Leitlinien zum Governance-System übereinstimmt und zusätzlich Folgendes enthält:

- a) Ermittlung der Personen/Funktionen, die für den Entwurf und die Überprüfung etwaiger Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden zuständig sind;
- b) ausgearbeitete Prozesse und Zeitachsen für die Erfüllung der diversen Offenlegungspflichten, Überprüfungen und Genehmigungen;
- c) Erläuterung der Prozesse und Kontrollen zur Sicherstellung der Verlässlichkeit, Vollständigkeit und Konsistenz der übermittelten Daten.

Leitlinie 37 – Genehmigung von an die Aufsichtsbehörden übermittelten Informationen

1.52. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollten sicherstellen, dass die Übergangsinformationen, der RSR und die jährlichen quantitativen Berichtsvorlagen vom AMSB genehmigt werden, bevor sie an die betreffende Aufsichtsbehörde übermittelt werden.

^{4 5} <https://eiopa.europa.eu/regulation-supervision/insurance/reporting-format>

- 1.53. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollten sicherstellen, dass die vierteljährliche quantitative Vorlage vom AMSB oder durch Personen, die das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen effektiv leiten, genehmigt wird, bevor sie an die betreffende Aufsichtsbehörde übermittelt wird.

Leitlinie 38 – Erste Übermittlung des RSR

- 1.54. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollten den regelmäßigen aufsichtlichen Bericht zum ersten Mal in Bezug auf ihr Finanzjahr, das am 30. Juni 2016 oder später jedoch vor dem 1. Januar 2017 endet, übermitteln.

Leitlinie 39 – Übergangsinformationen

- 1.55. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollten eine qualitative Erläuterung der Hauptunterschiede zwischen den in der ersten Bewertung mitgeteilten Zahlen unter Verwendung der Solvabilität II-Bewertung und den nach dem bis dahin geltenden Solvabilitätssystem ermittelten Zahlen gemäß Artikel 314 der Delegierten Verordnung in einem elektronisch lesbaren Format übermitteln.
- 1.56. Diese ausformulierten Informationen sollten der Struktur der Hauptklassen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten gemäß der Solvabilität II-Bilanz folgen, wie im technischen Standard für Vorlagen für die Informationsübermittlung an die Aufsichtsbehörden festgelegt.

Vorschriften zur Einhaltung und Berichterstattung

- 1.57. Dieses Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der EIOPAVerordnung herausgegeben wurden. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 der EIOPA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.
- 1.58. Die zuständigen Behörden, die diesen Leitlinien nachkommen bzw. dies beabsichtigen, sollten diese auf angemessene Weise in ihren regulatorischen bzw. Aufsichtsrahmen integrieren.
- 1.59. Die zuständigen Behörden bestätigen der EIOPA innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der Übersetzungen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen und nennen die Gründe, wenn dies nicht der Fall ist.
- 1.60. Geht bis zum Ablauf dieser Frist keine Antwort ein, so wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden ihrer Berichterstattungspflicht nicht nachkommen, und sie werden als solche gemeldet.

Schlussbestimmung zur Überprüfung

- 1.61. Die vorliegenden Leitlinien werden durch die EIOPA überprüft.